



Satzung über die Benützung der städtischen Freisportanlagen an der Georg-Leinfelder-Straße

Die Stadt Schrobenhausen erläßt auf Grund der Art, 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS 1 S, 461) folgende

Satzung:

§ 1

Die Freisportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, Sie werden vom Bau- und Verwaltungsausschuß des Stadtrates verwaltet und vom Platzwart beaufsichtigt. Dieser übt im Auftrage der Stadt das Hausrecht aus. Er entscheidet, ob eine Anlage benutzbar ist oder aus Erhaltungsgründen gesperrt werden muß. Gegen seine Entscheidung kann, wenn sie das Hauptspielfeld betrifft, eine Kommission angerufen werden, die aus einem Vertreter des Sportausschusses, einem Vertreter des spielenden Vereins und dem Sportreferenten des Stadtrates besteht. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

§ 2

Die Benützung der Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Diese kann für den Einzelfall oder allgemein bis zum Widerruf erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist die Stadtverwaltung -Amt für öffentliche Ordnung-. Von dieser Regelung sind Schulen ausgenommen.

§ 3

Die Sportanlagen dürfen von den Schulen vom Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr, von den übrigen Benutzern vom Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr, am Samstag nach 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag benützt werden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen sportliche Veranstaltungen verboten sind. Die Benützungszeiten sind von den einzelnen Schulleitungen festzulegen und gegenseitig abzustimmen.

Die Benützungszeiten für die übrigen Benutzer werden - soweit dies notwendig erscheint - in der nach § 2 zu erteilenden Erlaubnis festgelegt.

§ 4

Das Hauptspielfeld steht in der Regel nur für den Fußballsport zur Verfügung. Eine Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bau- und Verwaltungsausschuß des Stadtrates. Die übrigen Veranstaltungen und der Übungsbetrieb sind auf den Nebenplätzen abzuwickeln.

Die Sportanlagen dürfen nur mit den entsprechenden Sportschuhen benützt werden. Die Aschenbahn, Lauf- und Sprungflächen sowie der Allwetterplatz dürfen mit Nockenschuhen nicht betreten werden. Der Platzwart ist befugt, bei schlechten Bodenverhältnissen oder während der Unterhaltungsarbeiten die Benützung dieser Flächen zu untersagen oder einzuschränken.

Der Platzwart ist außerdem befugt, Einzelanordnungen im Rahmen dieser Satzung zu treffen.

§ 5

Spielflächen und Wettkampfanlagen sind durch die Benutzer bzw. Veranstalter herzurichten und vorzubereiten. Sie haben insbesondere die für Wettkämpfe notwendigen Markierungen anzubringen. Diese Arbeiten dürfen nur im Benehmen mit dem Platzwart ausgeführt werden. Die laufende Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Der Verein bzw. Veranstalter hat einen ausreichenden Aufsichtsdienst zu stellen. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich.

§6

Jeder Verein bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die seine Beauftragten, Mitglieder, Teilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benützung verursachen. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Vereins bzw. Veranstalters.

Die Stadt ist bemüht, die Anlagen in gutem Zustand zu halten. Sie übernimmt keine Haftung für etwaige Unfälle. Werden gegen die Stadt unmittelbar Ansprüche geltend gemacht; hat der Verein bzw. Veranstalter dafür einzutreten. Bei Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 hat der Erlaubnisnehmer eine entsprechende Haftungsausschlußklärung abzugeben.

§ 7

Die Sportanlagen dürfen nur durch die vorgesehenen Eingänge betreten werden. Zuschauer dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze aufsuchen. Sie dürfen auf keinen Fall die eigentlichen Sportfelder bzw. -anlagen betreten.

§8

Die vorhandenen Sportgeräte werden den Schulen und Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung der Veranstaltungen oder Übungsstunden sind die Geräte von den Spiel- und Sportstätten zu entfernen und unaufgefordert beim Platzwart abzugeben. Für Sportgeräte der Vereine wird nicht gehaftet.

§ 9

Der Platzwart ist berechtigt, Personen, die mutwillig Beschädigungen verursachen, einen geordneten Sportbetrieb stören oder gegebene Anweisungen nicht Folge leisten, von der Sportanlage zu verweisen. Ersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 10

Alle Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen oder in die besonders bereitgestellten Behältnisse zu verbringen. Hunde dürfen auf die Freisportanlagen nicht mitgenommen werden. Fahrräder sind in den vorgesehenen Ständern abzustellen.

§ 11

Waren dürfen auf den Sportanlagen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt verkauft werden.

§ 12

Ausnahmen von dieser Benützungsordnung kann nur der Stadtrat oder dessen Bau- und Verwaltungsausschuß erteilen.

§ 13

Benutzer der Freisportanlagen, die diesen Bestimmungen oder besonderen Anordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen stören, können von der Stadt zeitweise oder dauernd von der Benützung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 10. Mai 1971
STADT SCHROBENHAUSEN
Schnell '
1. Bürgermeister

*Stadtratsbeschuß vom 13. April 1971
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 4/1971 vom 12.5.1971*